Gesellschaftliche Teilhabe –

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Beitrag zum 2. Feuerwehrforum „Feuerwehr und Menschen mit Behinderung“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) am 22.04.2023

Michaela Kusal

kusal@akafoe.de

Akademisches Förderungswerk Bochum

Ablauf

- Vorstellung
- Behinderung
- Inklusion
- Barrierefreiheit
- Universelles Design

AKAFÖ das Bochumer Studierendenwerk

- Akademisches Förderungswerk AKAFÖ wurde am 9. Februar 1965 gegründet
- Zuständigkeit: Bochumer Hochschulen und die Westfälische Hochschule in Gelsenkirchen, Recklinghausen und Bocholt
- Auftrag: Dienstleistungen für Studierende in sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen

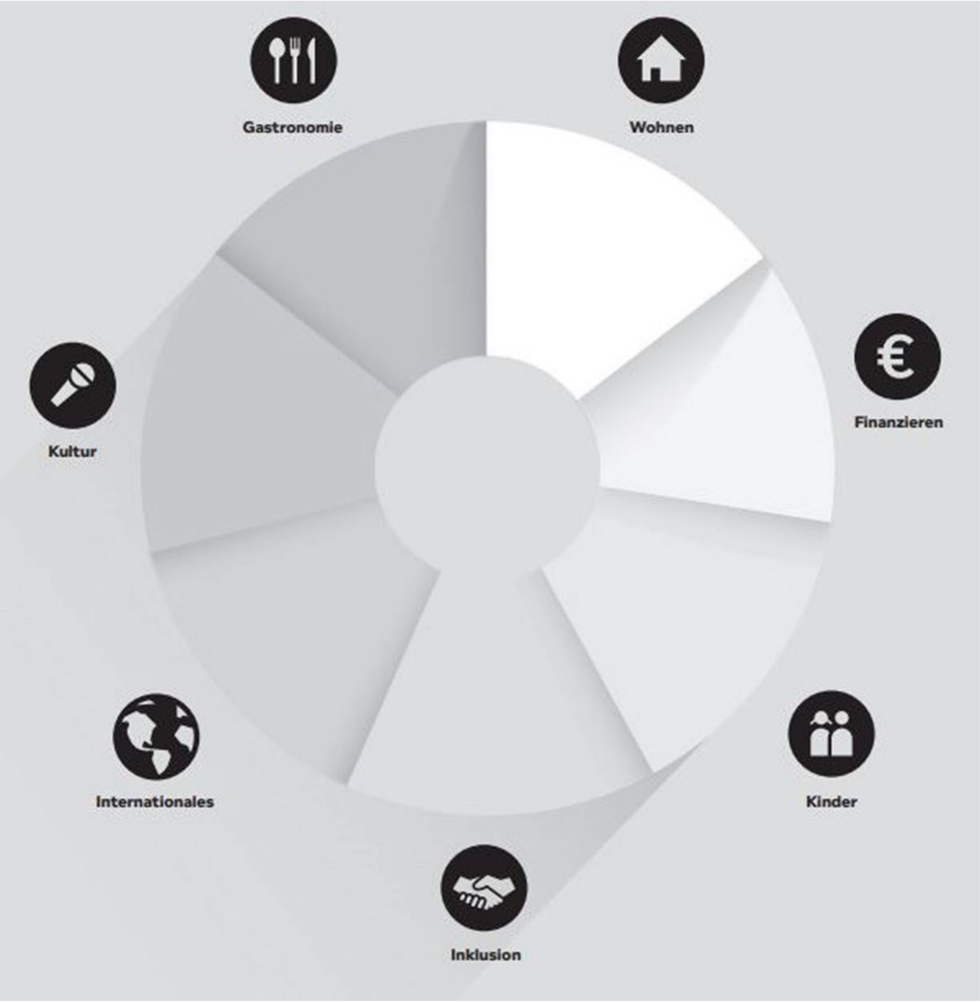

Das Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI)

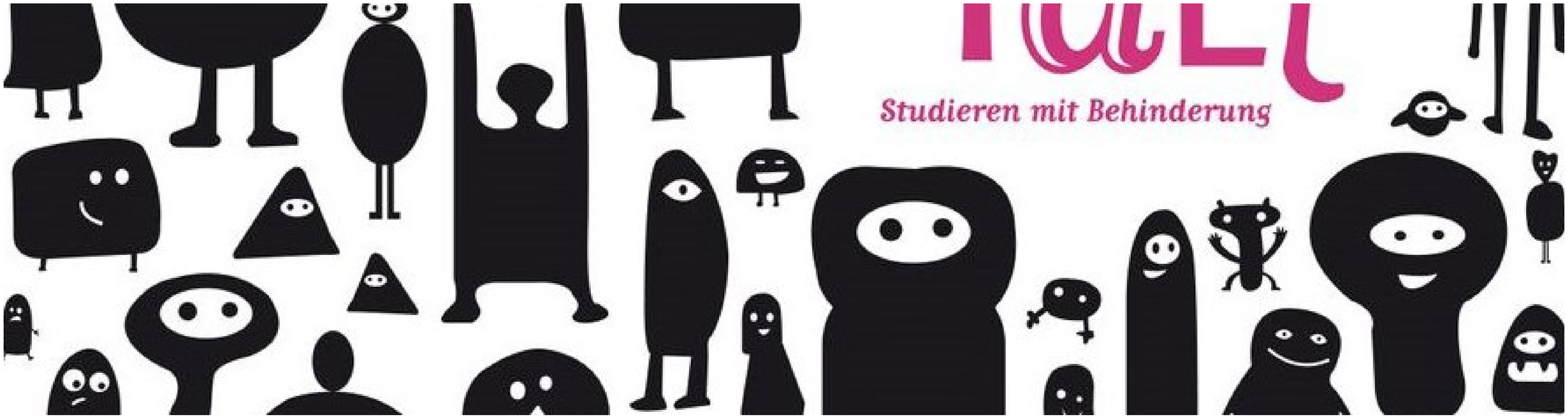

Akademisches
Förderungswerk

AKAFÖ

Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI)

- Beratung behinderter und chronisch kranker Studierender und Studieninteressierter zu allen Fragen rund um das Studium mit einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung, z.B. Nachteilsausgleiche in Prüfungen, Studienassistenz, Wohnen etc.

- Service- und Dienstleistungen für Studierende, z.B. Bereitstellung barrierefreier Räumlichkeiten als Lernort und Begegnungsstätte

Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI)

- Beratung und prozessbegleitende Unterstützung der Lehrenden und der Verwaltung der RUB in Fragen der barrierefreien Prüfung und Lehre, sowie allgemeiner struktureller Inklusionsbestrebungen

- Strukturelle Beratung und Prozessbegleitung der Inklusionsbestrebungen im Hochschulwesen in Land und Bund

Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI)

- Beiratsmitglied der BMBF-geförderten Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) im DSW vertreten

- Amt der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gem. § 62b HG NRW der Ruhr-Universität Bochum

- Geschäftsstelle der LAG SB NRW – landesweite Vernetzung der Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und der Beraterinnen und Berater des Landes NRW

Zielgruppe des BZI

- über 70.000 Studierende an den Hochschulen im Einzugsbereich des AKAFÖ
- 11% der Studierenden geben an, dass sich ihr Studium im Zusammenhang mit langfristigen körperlichen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen erschwert (21. Sozialerhebung DSW, 2016)
- Circa 8.000 Studierende mit studienerschwerenden, sichtbaren oder nicht sichtbaren Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- 96,9 % der Studierenden mit Behinderung sieht man die Beeinträchtigung nicht auf den ersten Blick oder überhaupt nicht an (best2, 2018)
- 17 % der Studierenden erwirbt die Behinderung oder chronische Erkrankung erst im Laufe des Studiums (best2, 2018)

Behinderung

Der Behinderungsbegriff im Wandel der Zeit

Rechtliches zum Verständnis

- Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG
- Es ist die Pflicht des Staates Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewähren
    - **Respect – Protect – Fulfil** (Trias des Menschenrechtsschutzes)
- Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, **Menschen mit Behinderung die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren**.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention ist der Motor eines neuen Behinderungsverständnisses.

Zentrale Konzepte

- Inklusion
- Würde
- Selbstbestimmung / Autonomie
- Partizipation
- Chancengleichheit / -gerechtigkeit
- Empowerment / Befähigung
- Disability Mainstreaming

Behinderung im Sozialgesetzbuch IX § 2 Abs. 1

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Behinderung im Sozialgesetzbuch IX § 2 Abs. 1

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.
Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Behinderung im Sozialgesetzbuch IX § 2 Abs. 1

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Behinderung im Sozialgesetzbuch IX § 2 Abs. 1

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung** mit **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Behinderung im Sozialgesetzbuch IX § 2 Abs. 1

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung** mit **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Behinderung = Ausschluss von Teilhabe aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung

Inklusion

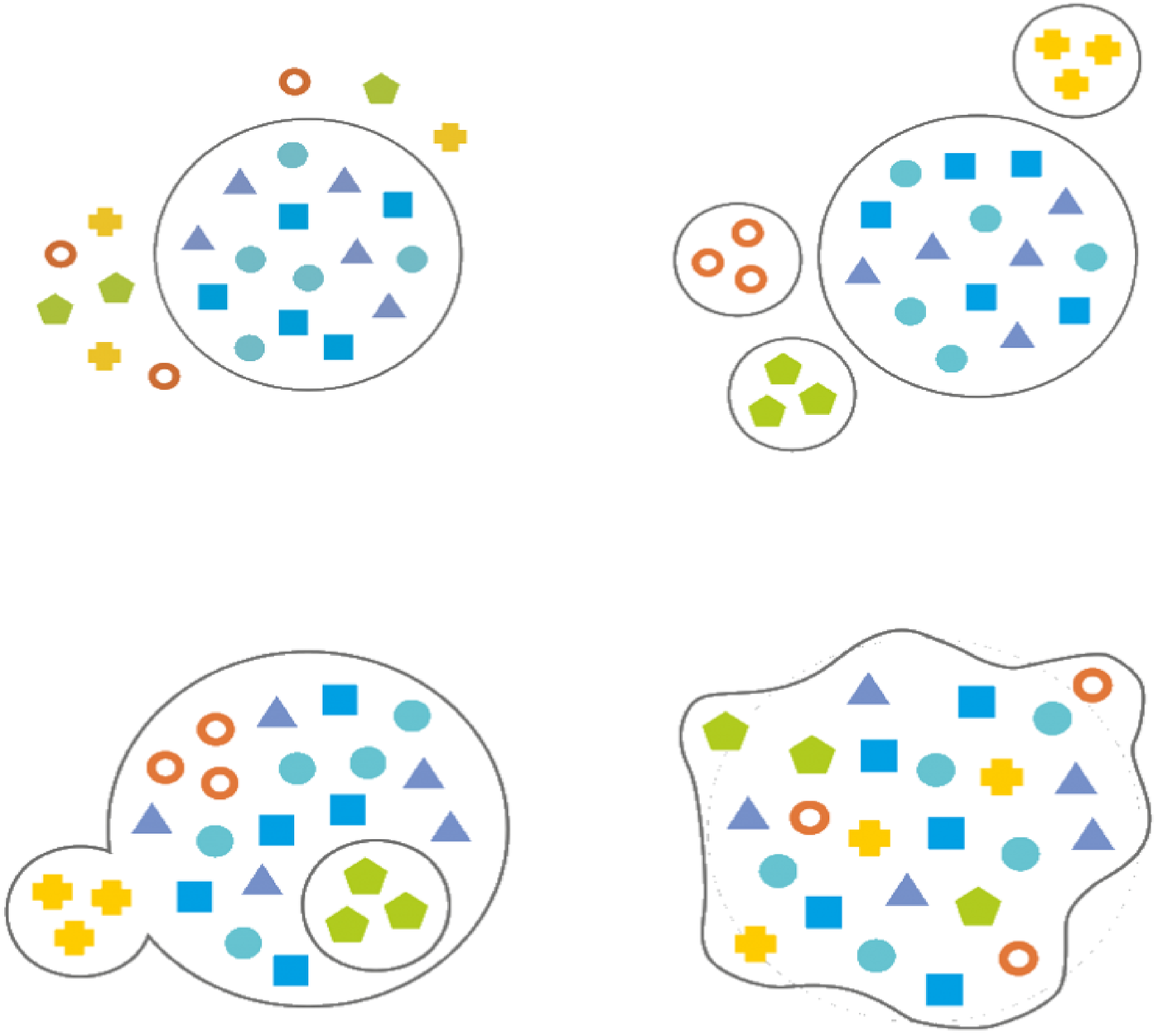

Exklusion

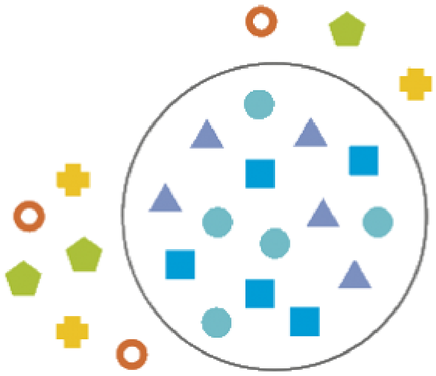

Segregation

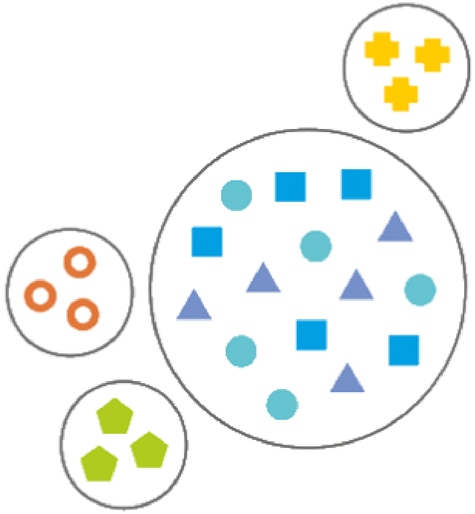

Integration

Anpassungsdruck auf Individuum

Eingliederung

Zwei-Gruppen-Theorie

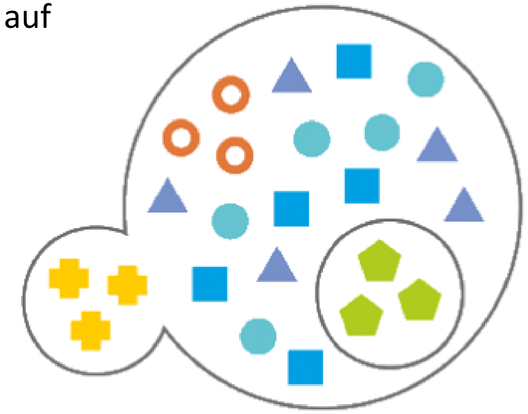

Inklusion

Barrierefreiheit

Anpassungsdruck auf Gesellschaft

Teilhabe, Würde, Menschenrechte

Heterogenität als Normalfall und Gewinn

Disability Mainstreaming

Selbstbestimmung/ Empowerment

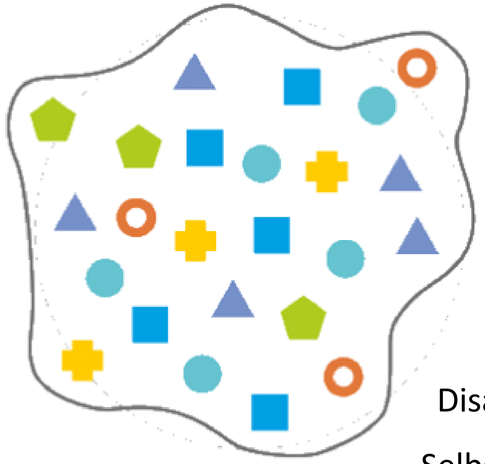

Inklusion meint

- gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft aller Menschen
- allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten ermöglichen
- Normalität: gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen
- nicht der Mensch mit Behinderung muss sich zur Wahrung seiner Rechte anpassen, sondern das gesellschaftliche Leben Aller muss von vornherein für alle Menschen (inklusive der Menschen mit Behinderungen) ermöglicht werden

WC
033
WC Damen

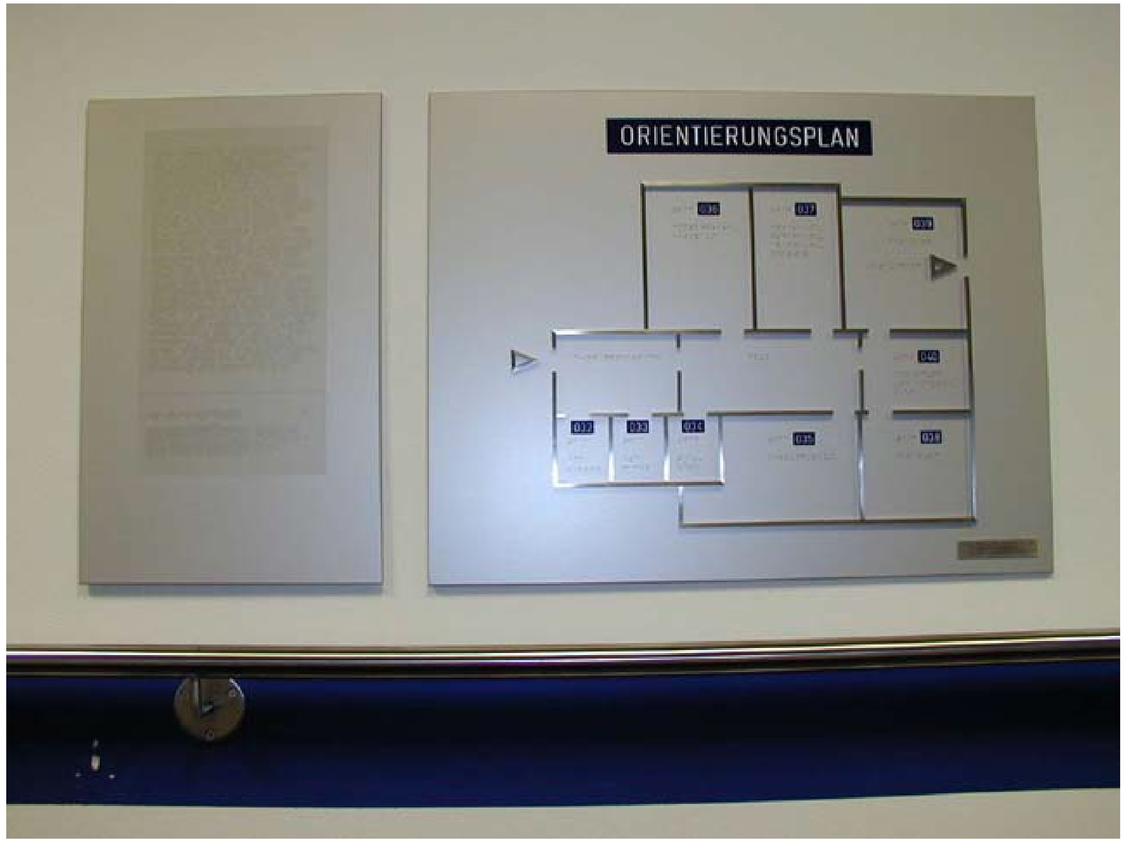
ORIENTIERUNGSPLAN

SOPUR

VISULEX MOKi
20
EURO
ΕΥΡΩ
ЕВРО

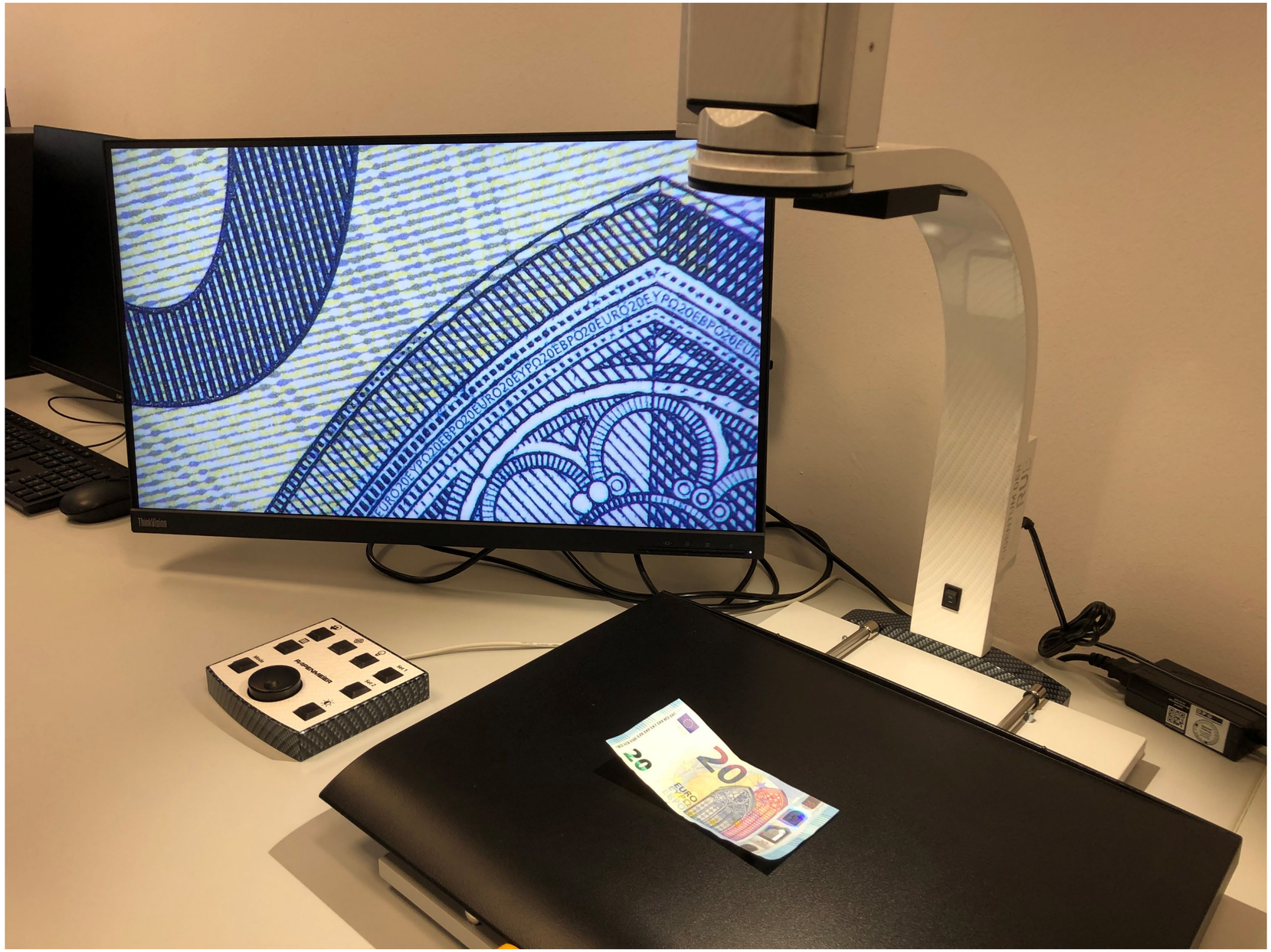
ThinkVision
20
EURO

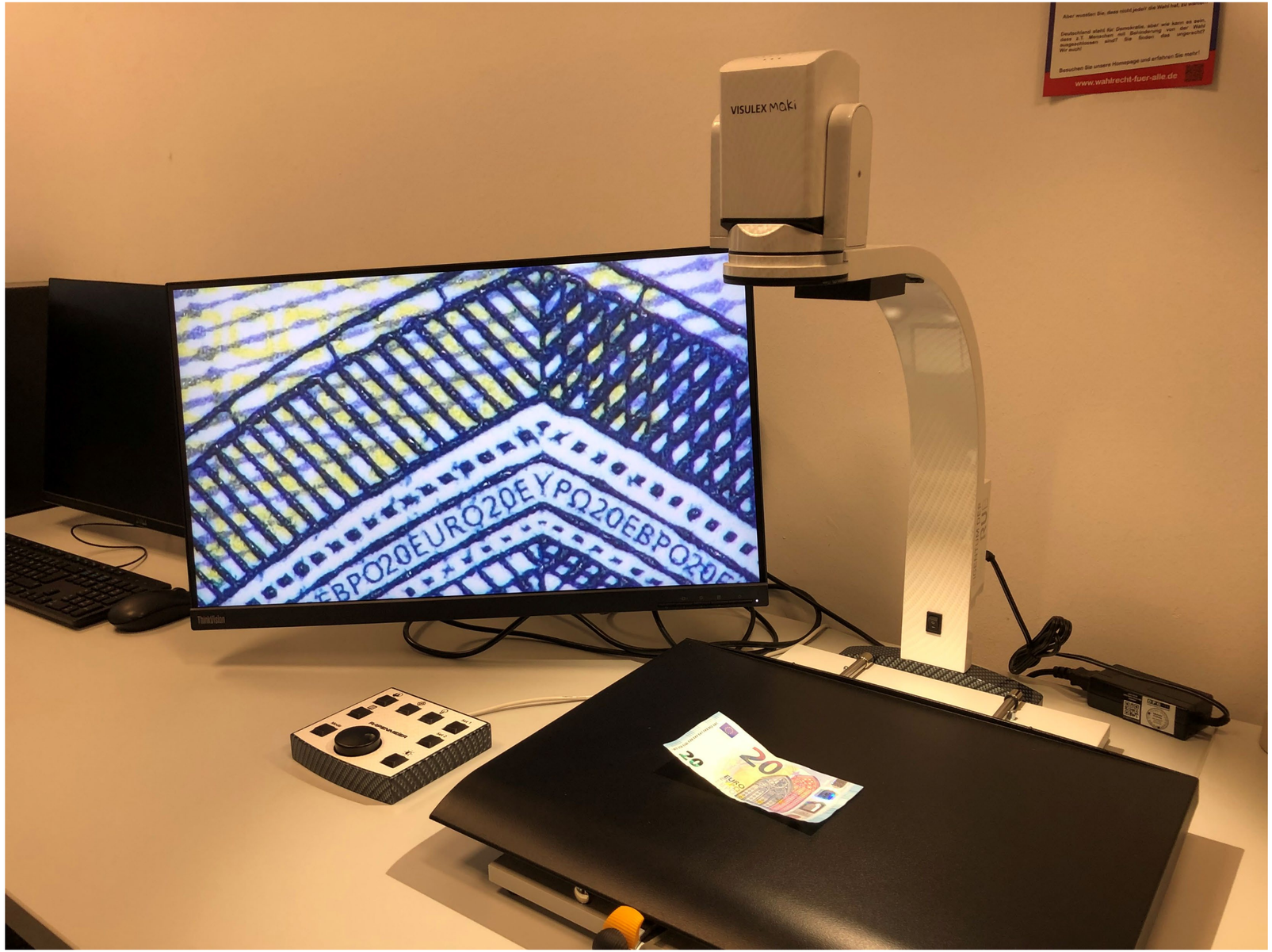
VISULEX MOKI
www.wahlrecht-fuer-alle.de
ThinkVision

Barrierefreiheit

Bundesbehindertengleichstellungs-gesetz - BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, […], wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. § 4 BGG

Bild: guukaa / Fotolia.com

Bundesbehindertengleichstellungs-gesetz - BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, […], wenn sie für Menschen mit Behinderung **in der allgemein üblichen Weise**, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. § 4 BGG

- übliche zweckentsprechende Gebäudefunktion

Bundesbehindertengleichstellungs-gesetz - BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, […], wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, **ohne besondere Erschwernis** und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. § 4 BGG

- ohne besonderen Zeit- und Umwegeaufwand,
  im Vergleich zu allen anderen Nutzergruppen

Bundesbehindertengleichstellungs-gesetz - BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, […], wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und **grundsätzlich** ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. § 4 BGG

- für die übliche Gebäudefunktion

Bundesbehindertengleichstellungs-gesetz - BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, […], wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich **ohne fremde Hilfe** auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. § 4 BGG

- Selbstständige Benutzung ohne Assistenzleistung (z.B. Hilfspersonen)

Atlas barrierefrei bauen

Abb. A 5.5: Bodengebundenes Leitsystem mit Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfeld

Bundesbehindertengleichstellungs-gesetz - BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, […], wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, **zugänglich und nutzbar** sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger
Hilfsmittel zulässig. § 4 BGG

- Erreichbar und innerhalb des Gebäudes nutzbar

Inklusion und Barrierefreiheit

Zwei Wege zur Herstellung von Inklusion	
Angemessene Vorkehrungen „Individuelle Lösung für eine **bekannte** Person“	**Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)** „Strukturen und Prozesse für **unbekannte** Personen“
Herstellung von „Zugänglichkeit“ kann Bereitstellung „angemessener Vorkehrungen“ erheblich reduzieren, aber nicht überflüssig machen	

Inklusion und Barrierefreiheit bedingen sich gegenseitig

- Für 10% aller Menschen ist Barrierefreiheit zwingend notwendig,
- Für 40% ist sie notwendig
- Für 100% aller Nutzer*innen ist sie komfortabel und ein Qualitätsmerkmal

(Reuber, Neumann 2004, 13)

Abb. A 5.8: Informationstafel gemäß Brandschutzordnung Teil A in leichter Sprache (Quelle: Mission sicheres Zuhause e.V.)

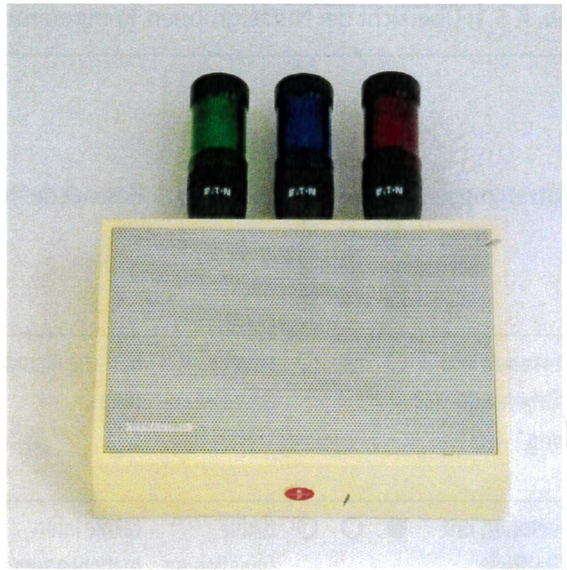

Abb. A 5.2: Blitzleuchte (grün: Pausenzeichen, blau: Amokalarm, rot: Brandalarm) über dem Lautsprecher zur Alarmierung in einer Schule

Abb. A 5.3: Wandmontierte Blitzleuchten über dem Lautsprecher zur Alarmierung

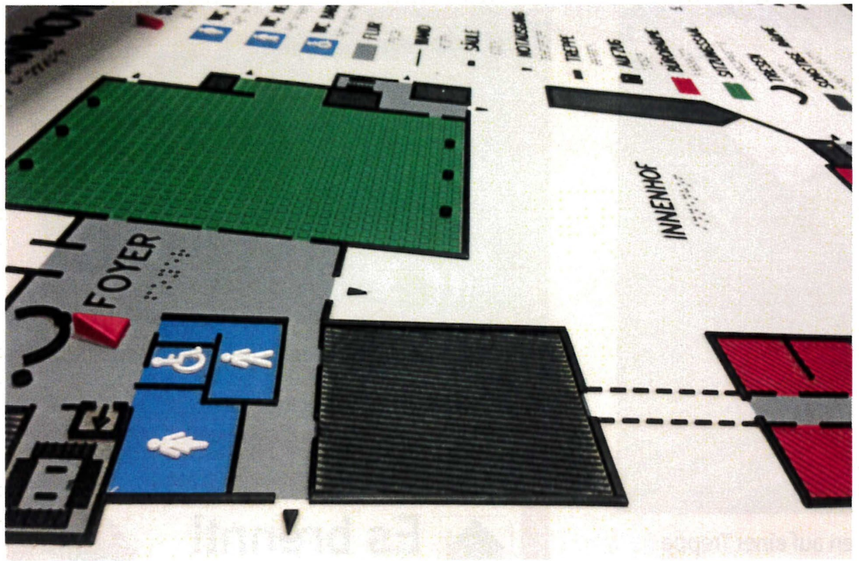

Abb. A 5.4: Taktiler Grundrissplan mit Kennzeichnung der Notausgänge

Universelles Design

Universelles Design - Entwicklungs- und Gestaltungskonzept

Ziel:

Alle Menschen können Produkte, Dienstleistungen und Infrastrukturen ohne individuelle Anpassung oder besondere Assistenz nutzen.

Kriterien zur Gestaltung und Entwicklung

Gebrauchsfreundlichkeit – Produkte sind einfach und sicher zu nutzen

Anpassbarkeit an individuelle Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzer*innen

Nutzer*innenorientierung – Perspektiven der Nutzer*innen werden frühzeitig im Entwicklungsprozess berücksichtigt

Ästhetische Qualität – Attraktive Lösung für Alle

Marktorientierung: Breite Positionierung, um das gesamte Marktpotenzial optimal auszuschöpfen

Universelles Design – 7 Prinzipien

Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein

- Prinzipien, die sich auf Prozesse beziehen:
  - Flexibilität in der Benutzung
  - Fehlertoleranz
  - Größe und Platz für Zugang und Benutzung

- Prinzipien, die sich auf den Menschen beziehen:
  - Einfache und intuitive Nutzung
  - Sensorisch wahrnehmbare Information
  - Niedriger körperlicher Aufwand

- Prinzipien, die Mensch und Prozess überschreiten:
  - Breite Nutzbarkeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Verwendete und weiterführende Literatur

- Middendorff, E. et. Al., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom DZHW. Berlin. BMBF
- Melitzky, N., Engelhardt L., Atlas barrierefrei bauen, Bd. 1., 8. aktual. Aufl., 2022.
- Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. Vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.Reuber P., Neumann P. (2004): Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle. Eine Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Kurzfassung. 2. Auflage. Berlin, Münster